



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Firma H. Krichbaum GbR

Stand: 25.05.2023

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 u. 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 8 Hess. Wassergesetz (HWG) i. V. m. §§ 72 ff. Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 18 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben: „Erweiterung der Sand- und Kiesabbaustätte der H. Krichbaum GbR“ in Babenhausen

Die H. Krichbaum GbR beantragte mit Schreiben vom 21. Juni 2022 eine Erweiterung ihres Sand- und Kiesabbaubetriebes in Babenhausen auf bislang anderweitig, vorwiegend landwirtschaftlich, genutzten Flächen. Die Planunterlagen sehen vor, dass die Rohstoffgewinnung im Trocken- und Nassabbau erfolgen soll. Hierdurch entsteht ein Neuaufschluss, welcher südöstlich unmittelbar an den bestehenden Abbau angrenzt und in der Gemarkung Langstadt, Flur 4 die Flurstücke 19/2, 44/1, 45/1, 84/1 und 85/1 umfasst. Außerdem sollen der Bau einer neuen Betriebszufahrt sowie ein Geländeabtrag zur morphologischen Anpassung des Bestandsgeländes in der Gemarkung Hergershausen, Flur 3, Flurstück 63/2 und Gemarkung Langstadt, Flur 4, Flurstück 73/2 erfolgen. Die Vorhabenfläche umfasst insgesamt ca. 6,5 ha, die eigentliche Gewinnungsfläche ca. 5,5 ha. Durch den Nassabbau entsteht ein neues Gewässer von ca. 2,9 ha.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen beantragt:

- Die Herstellung eines Gewässers von 2,9 ha mit einer maximalen Wassertiefe von 6,8 m im Zuge des Sand- und Kiesabbaus auf einer Fläche von 5,5 ha bis zu einer Endtiefe von 118 m ü. NHM,
- die Rohstoffgewinnung mittels Radlader und Hydraulikbagger entsprechend der bisherigen Abbauweise im Trocken- und Nassabbau,



- die Gewinnungsmenge von bis zu 15.000 m³ Sand und Kies jährlich,
- die Herstellung der neuen Betriebszufahrt und
- ein Geländeabtrag zur morphologischen Anpassung des Bestandsgeländes.

Die Erweiterung der Abbaufäche stellt einen Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 S. 1 WHG dar. Der beantragte Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG einer Zulassung über ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren.

Im vorliegenden Fall besteht die UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG. Eine sog. Vorprüfung, also die Feststellung durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 UVPG, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurde nicht durchgeführt, da der Vorhabenträger bereits die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat, da vom Vorhabenträger ein UVP-Bericht vorgelegt wurde.

In dem Planfeststellungsverfahren erfolgt auch die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für einzuschließende oder mitzuerteilende Entscheidungen wie unter anderem die Zulassung eines naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 15 BNatSchG sowie die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.1 - Grundwasser zuständig.

Zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Planunterlagen sowie die in Ziffer 7 aufgelisteten Unterlagen für den Zeitraum von einem Monat, konkret in der Zeit vom

19. Juni 2023 bis 18. Juli 2023

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen sowie die in Ziffer 7 aufgelisteten Unterlagen in dem Zeitraum vom 19. Juni 2023 bis 18. Juli 2023 bei dem Magistrat der Stadt Babenhausen, Marktplatz 2, 64832 Babenhausen, 2. OG (Rathaus Altbau), Zimmer-Nr.: 200 während der Dienststunden



montags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags	von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:30 Uhr bis 19:00 Uhr
freitags	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten zur Stadtverwaltung Babenhausen können die Antragsunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 06073 602-66 eingesehen werden.

Diese Anhörung stellt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG dar.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum (1 Monat nach Auslegungsfristende) **18. August 2023** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat IV/Da 41.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadtverwaltung Babenhausen (Magistrat der Stadt Babenhausen, Marktplatz 2, 64832 Babenhausen), schriftlich oder zur Niederschrift zu den veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungs-/Einwendungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Babenhausen unter der Telefonnummer 06073 602-66 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 12-6396 erforderlich.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. Sollte eine anonyme Behandlung der Äußerungen und Einwendungen gewünscht sein, ist dies schriftlich zu äußern.

Mit Ablauf der Äußerungs-/Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen und Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§§ 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG, 21 Abs. 4 UVPG); sie müssen daher im Verwaltungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen im Sinne des § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG sind ebenfalls



innerhalb der zuvor genannten Frist bei den vorbenannten Dienststellen einzureichen.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls bleiben diese Eingaben unberücksichtigt (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 HVwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen/abgegebenen Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert werden. Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin bzw. der Vertreter - von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben der oder des Betroffenen kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder



Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben/Äußerungen abgegeben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da es sich gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, werden gemäß § 19 Abs. 2 UVPG der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens veröffentlicht.
Dabei handelt es sich im Detail um folgenden Unterlagen und Stellungnahmen:
 - Wasserrechtsantrag und Erläuterungsbericht
 - UVP-Bericht
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
 - Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie (AVS)
 - Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen
 - Hydrogeologisches Fachgutachten
 - Fachbeitrag WRRL
 - Stellungnahme des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Dezernat G 1 - Geologische Grundlagen, Dezernat G 3 - Boden und Altlasten, Dezernat G 4 - Rohstoffgeologie und Geoenergien
 - Landesamt für Denkmalpflege hessenARCHÄOLOGIE
 - Landkreis Darmstadt-Dieburg - Fachbereiche Gewässer- und Bodenschutz, Untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaft
 - Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat III 31.1 Regionalplanung; Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen
 - Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/41.5 - Bodenschutz
 - Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.1 - Immissionsschutz (Lärm)



- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2 - Immissionsschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat V 53.1 - Naturschutz
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

8. Die in Ziffer 7 aufgelisteten Unterlagen werden auch über das UVP-Portal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich gemacht.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt Dez IV/Da 41.1 Grundwasser

Aktenzeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/10-2020/5

Darmstadt, den 25.05.2023